

sei daher ungiltig; wenn nun aber dieser Zusatzvertrag nicht zu Recht bestehe, der Staatsfiscus aber die neue Wasserleitung auf Grund dieses Zusatzvertrages anders gebaut habe, als im Vergleiche besprochen war, so sei der Vergleich vom 8. September 1882 nicht inne gehalten, er sei gebrochen worden und sei daher auch ungiltig. Er betrachte nun die erhaltenen 6000 Mark als eine Abschlagszahlung und mache in Folge dessen weitere Ansprüche.

Die Deputation des vorigen Landtages hat, wie ich bereits erwähnt habe, die Sache sehr eingehend behandelt und kam, nachdem sie am Schlusse Folgendes sagte, zu dem Antrag:

„Die Deputation kann bei dem Standpunkt, welchen der Beschwerdeführer eingenommen hat, demselben nicht entgegenkommen. Aus der Formulirung des Schlusses, aus der Begründung der Beschwerde und aus dem Umstande, daß die Eingabe als Beschwerde bezeichnet ist, geht hervor, daß der Beschwerdeführer ernstlich begründete Ansprüche an den Fiscus sich zuschreibt. Die Existenz solcher Rechtsansprüche vermag aber die Deputation in keiner Weise anzuerkennen. Was der Beschwerdeführer anführt, um die Ungiltigkeit des ersten Vergleichs darzuthun, ist völlig hinfällig. Selbst wenn die Erfüllung des Vergleichs verzögert worden wäre, was aber nicht der Fall ist, könnte daraus nicht gefolgert werden, daß der Vergleich nicht ernstlich gemeint gewesen sei. Und wenn hinsichtlich des zweiten Vergleichs behauptet ist, man habe damit unter Benützung der Nothlage des Beschwerdeführers den ersten Vergleich einschränken wollen, indem man dem Beschwerdeführer angeschlossen habe, das Areal ohne Entschädigung für die neue Leitung herzugeben, so ist das thatsächlich unrichtig, denn mit dem vorgelegten Vertrag ist eine Entschädigung zugesichert worden, welche nach Ansicht der Deputation angemessen ist. Jedenfalls aber würde, wenn der zweite Vergleich, weil am Tage der Concursöffnung geschlossen, anfechtbar wäre, doch die Anfechtung Sache der Gläubigerschaft, aber nicht des Beschwerdeführers gewesen sein. Eine Vergütung oder Unterstützung aus Billigkeitsgründen hat der Beschwerdeführer nicht erbeten. Die Deputation hat daher auch nicht darauf zukommen können, zu prüfen, ob Billigkeitsgründe für eine Unterstützung vorliegen oder nicht und beantragt, die Kammer wolle beschließen, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen.“

Die Zweite Kammer hat darauf in ihrer Sitzung vom 2. März 1894 diesem Antrag einstimmig Folge gegeben.

Der Herr von der Planitz hat nun aus dem Schlusse in dem Bericht vom 26. Februar 1894 der Beschwerde- und Petitionsdeputation gefolgert, daß er nunmehr mit größerem Erfolge eine Petition eingeben könne, dahingehend, daß ihm aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigung gewährt werden möge. Er hat aber

selbst in dieser Petition, die uns nun eigentlich jetzt beschäftigt, neue Gründe, die für Billigkeit sprechen, nicht angegeben.

Er bewegt sich immer wieder innerhalb derselben Gründe, die er vor zwei und vier Jahren bereits vorgebracht hat, indem er eine Masse Beschwerden und Sachen behauptet, die theilweise gar nicht bewiesen sind und auch nicht bewiesen werden können, und zum Schlusse macht er dem Concursverwalter noch ganz kolossale Vorwürfe, daß derselbe nicht gesetzmäßig, nicht reell und richtig verfahren wäre u. u. Als einzig neu bringt derselbe vor, daß er als Nutznießer des Vermögens seiner Frau gewissermaßen berechtigt und verpflichtet sei, die ganze Sache anzufechten, weil seine Frau als Gläubigerin beim Concurse nur einen geringen Theil ihres Eingebachten wiedererhalten habe und dadurch auch er indirect geschädigt worden sei.

Nun, meine Herren, um gleich diesen Punkt zu erledigen, ist zu erwidern, daß dies doch auch wieder ein Rechtsstandpunkt und noch dazu ein sehr zweifelhafter ist, und er, wenn er ihn geltend machen wollte, einfach wieder klagen müßte. Aber, Ihre Deputation kann ihm dabei nicht helfen. Da nun Herr von der Planitz neue Gründe für die Billigkeit eine Entschädigung nicht angeführt hat, so hat Ihre Deputation es sich angelegen sein lassen, nach solchen Gründen zu suchen, um für den Fall, daß sie welche fände, Herrn von der Planitz vielleicht zu einer Entschädigung empfehlen zu können.

Ihre Deputation hat sich nun dabei von vornherein sagen müssen, daß sie bei der Suche nach Billigkeitsgründen doch unmöglich bis vor den Vergleich zurückgehen könne, denn der Vergleich ist rechtskräftig geworden, und Herr von der Planitz ist mit dem Vergleiche einverstanden gewesen. Es konnte also nur Sache Ihrer Deputation sein, in der Zeit vom Vergleichsabschluß bis zur Ausführung der neuen Wasserleitung zu suchen, ob irgend etwas zu finden wäre, was für Herrn von der Planitz spräche, ob Herr von der Planitz etwa auf's Neue wieder geschädigt sei. Da wurde nun zunächst angeführt, daß es sehr lange gedauert habe, ehe man zum Baue der neuen Wasserleitung gekommen sei. Der Vergleich datirt aus dem September 1882 und im Juni 1883 ist die Wasserleitung erst fertig geworden. Ferner wurde die Frage aufgeworfen, ob Herr von der Planitz innerhalb dieser Zeit auch im Bezug von Wasser gewesen sei, und drittens handelte es sich darum, warum man dem Herrn von der Planitz nach dem Vergleiche, trotzdem in demselben doch gesagt ist, daß der Staatsfiscus die Wasserleitung auf seine Kosten zu erbauen